



## LEISTUNGSBESCHREIBUNG ZUR AUSSCHREIBUNG

### **Öffentlicher Dienstleistungsauftrag Nr. GD EAC/44/03, zu vergeben im offenen Verfahren und durch Ausschreibung**

#### **TITEL: Vergleichende Studie über die Auswirkungen von Rechtsvorschriften auf die Fernsehwerbemärkte in den EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Ländern, den Beitrittsländern und bestimmten Drittländern**

#### **1. EINLEITUNG: HINTERGRUND<sup>1</sup>**

In Kapitel IV der Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989<sup>2</sup>, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997<sup>3</sup> zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit - die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“<sup>4</sup> - sind die Gemeinschaftsvorschriften für Fernsehwerbung, Sponsoring und Teleshopping festgelegt.

Die Richtlinie gilt über das EWR-Abkommen auch für die EWR-Staaten.

Die Bestimmungen von Kapitel IV der Richtlinie betreffen verschiedene Aspekte der Werbung, des Teleshoppings und anderer Formen der Werbung.

Die Richtlinie legt eine Reihe allgemeiner Vorschriften für die Kenntlichmachung von Werbung fest (Artikel 10). Die Werbung muss klar als solche erkennbar und von anderen Programmteilen deutlich getrennt sein. Einzelnen gesendete Werbespots sollen die Ausnahme bilden.

Die Richtlinie legt ferner Vorschriften für die Einfügung von Werbung und die Unterbrechung von Sendungen fest (Artikel 11). Demnach dürfen bestimmte Sendungen nicht für Werbung unterbrochen werden; die Einfügung von Werbung unterliegt bestimmten Bedingungen, und zwischen den eingefügten Werbeblocks muss ein bestimmter Zeitabstand eingehalten werden.

---

<sup>1</sup> Weitere Informationen über die Politik der Gemeinschaft im audiovisuellen Bereich siehe:  
[http://europa.eu.int/comm/avpolicy/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/avpolicy/index_de.htm)

<sup>2</sup> ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.

<sup>3</sup> ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60.

<sup>4</sup> Im folgenden "die Richtlinie" genannt.

Commission européenne, B-1049 Bruxelles/Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgien  
Büro: B100 7/7, Telefon: Durchwahl (+32-2)296 86 32, Zentrale (+32-2)299 11 11, Telefax: (+32-2)296 52 98

Einige Bestimmungen hinsichtlich des Inhalts dieser kommerziellen Kommunikationen haben bereichsübergreifende Wirkung (Artikel 12 betrifft den Respekt der Menschenwürde und religiöser und politischer Überzeugungen, Artikel 16 den Schutz Minderjähriger).

Die Richtlinie legt Bestimmungen für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen fest; so sind alle Formen der Werbung oder des Teleshoppings für Zigaretten und Tabakerzeugnisse verboten (Artikel 13-15). Untersagt wird außerdem die Verwendung von subliminalen Techniken und Schleichwerbung und entsprechenden Praktiken im Teleshopping.

Die Richtlinie enthält ferner Vorschriften zum Sponsoring. So werden eine Reihe von Kriterien hinsichtlich der Kennzeichnung des Sponsoring und der redaktionellen Unabhängigkeit des Fernsehveranstalters festgelegt (Artikel 17). Bestimmte Unternehmen dürfen nicht als Sponsoren auftreten, bestimmte Sendungen dürfen nicht gesponsert werden.

Die Richtlinie enthält Vorschriften über die Dauer der Fernsehwerbung, und zwar in Form eines prozentualen Anteils an der Sendezeit (Artikel 18). Bestimmte Arten von Werbung fallen nicht unter diese Vorschriften (einschließlich Sponsoring).

Besondere Bestimmungen gelten für Teleshopping in Programmen, die nicht ausschließlich für Teleshopping bestimmt sind (Artikel 18a – Begrenzung der Anzahl und Dauer von Teleshopping-Fenstern).

Die Werbevorschriften gelten gleichermaßen für reine Teleshoppingsender und Eigenwerbekanäle (Artikel 19a und Artikel 20).

Die Richtlinie sieht vor, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, die Fernsehveranstalter, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, zu verpflichten, strengeren oder ausführlicheren Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen nachzukommen (Artikel 3).

## **2. AUFTRAGSGEGENSTAND**

Die Studie soll folgende Ergebnisse liefern: (a) eine umfassende Analyse der Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Länder, der Beitrittsländer und bestimmter Drittländer im Hinblick auf die von Kapitel IV der Richtlinie abgedeckten Bereiche; (b) eine Bewertung der Auswirkungen der geltenden Rechtsvorschriften auf die vorherrschenden Geschäftspraktiken bei Fernsehwerbung, Sponsoring, Teleshopping und anderen Formen der kommerziellen Kommunikation in den EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Ländern, den Beitrittsländern und bestimmten Drittländern; (c) eine finanzielle Analyse dieser Märkte und (d) eine Durchführbarkeitsprüfung für andere Maßnahmen. Diese Bewertungen und Analysen ((b), (c) und (d)) sollten vorzugsweise auf Länderbasis durchgeführt werden, könnten aber auch für Gruppen von Ländern realisiert werden, deren rechtliche Rahmenbedingungen und vorherrschende Geschäftspraktiken vom Auftragnehmer als vergleichbar angesehen werden.

### **2.1. Beschreibung des Auftrags**

Während der ersten Phase wird der Auftragnehmer die Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der 13 Beitrittsländer im Hinblick auf die von Kapitel IV der Richtlinie (siehe Ziffer 1) abgedeckten Bereiche analysieren, um Rechtsvorschriften zu ermitteln, die restriktiver als die Bestimmungen der Richtlinie sind, wobei gegebenenfalls auf Unterschiede zwischen den Fernsehveranstaltern (z.B. öffentlich-rechtliches Fernsehen, kommerzielles Fernsehen, frei empfangliches Fernsehen, Pay-TV) einzugehen ist. Gegebenenfalls sind auch Vorschriften für neue Formen der Werbung (z.B. geteilter Bildschirm, virtuelle und interaktive Werbung) zu berücksichtigen.

Bei den in der Studie zu berücksichtigenden Drittländern (USA, Kanada, Australien und Brasilien) untersucht der Auftragnehmer die Vorschriften in den von Kapitel IV der Richtlinie abgedeckten Bereiche im Hinblick auf deren Einstufung in drei Gruppen: restriktiver, gleichwertig oder weniger restriktiv als die Bestimmungen der Richtlinie. Gegebenenfalls ist auf Unterschiede zwischen den Fernsehveranstaltern (z.B. öffentlich-rechtliches Fernsehen, kommerzielles Fernsehen, freiempfangliches Fernsehen, Pay-TV) und den Übertragungsmodi (terrestrisch, Kabel, Satellit, Webcasting) einzugehen. Gegebenenfalls sind auch Vorschriften für neue Formen der Werbung (z.B. geteilter Bildschirm, virtuelle und interaktive Werbung) zu berücksichtigen.

In einer zweiten Phase beschreibt der Auftragnehmer die globalen Marktdaten und die vorherrschenden Geschäftspraktiken, die von den Artikeln 10, 11, 18 und 18a der Richtlinie abgedeckt werden. Es handelt sich hierbei um eine quantitative Beschreibung (z.B. Anzahl der Werbespots, Dauer, Häufigkeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Unterschieden zwischen den Programmen und sonstigen wichtigen Kriterien) für jedes einzelne Land. Für die EU- und die EWR-Mitgliedstaaten sowie für die Beitrittsländer kann die Analyse auf eine repräsentative Auswahl von Ländern aus jeder Gruppe beschränkt werden, sofern der Auftragnehmer nachweisen kann, dass es homogene Gruppen von Ländern mit vergleichbaren Rechtsvorschriften, ähnlichen Geschäftspraktiken und ähnlichen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen gibt. Bei der Bewertung werden die zeitliche Verteilung der Fernsehwerbung (innerhalb oder außerhalb der Hauptsendezeit), die Art der vorhergehenden, folgenden oder durch Werbung oder sonstige kommerzielle Kommunikation unterbrochenen Sendung, und gegebenenfalls unterschiedliche Rechtsvorschriften je nach Art des Fernsehveranstalters (z.B. öffentlich-rechtliches Fernsehen, kommerzielles Fernsehen, frei empfangliches Fernsehen, Pay-TV) und des Übertragungsmodus (terrestrisch, Kabel, Satellit, Webcasting) berücksichtigt. Gegebenenfalls sind auch Vorschriften für neue Formen der Werbung (z.B. geteilter Bildschirm, virtuelle und interaktive Werbung) zu berücksichtigen.

Die Studie wird für jeden nationalen Markt bzw. gegebenenfalls für Gruppen von Ländern untersuchen, welche Auswirkungen die Merkmale der geltenden Rechtsvorschriften (die in der ersten Phase der Studie ermittelt wurden) auf die in dieser Phase untersuchten Geschäftspraktiken haben.

In einer dritten Phase der Studie sollen die globalen Marktdaten und die vorherrschenden Geschäftspraktiken, die von anderen Bestimmungen von Kapitel IV der Richtlinie abgedeckt werden, quantitativ und qualitativ bewertet und zusammengefasst werden. Es handelt sich dabei um folgende Bestimmungen: Einschränkungen für Tabak (Artikel 13) und Arzneimittel (Artikel 14), alkoholische

Getränke (Artikel 15), Schutz von Minderjährigen (Artikel 16), Sponsoring und andere Werbebeschränkungen (Artikel 17) und sonstige Formen von kommerzieller Kommunikation für bestimmte Produkte und Dienstleistungen in den Ländern, auf die sich die Studie erstreckt. Es handelt sich hierbei um eine quantitative Bewertung (Anzahl der Werbespots, Dauer, Häufigkeit und sonstige wichtige Kriterien) für jedes einzelne Land. Für die EU- und EWR-Mitgliedstaaten sowie für die Beitrittsländer kann die Analyse auf eine repräsentative Auswahl von Ländern aus jeder Gruppe beschränkt werden, sofern der Auftragnehmer nachweisen kann, dass es homogene Gruppen von Ländern mit vergleichbaren Rechtsvorschriften und ähnlichen Geschäftspraktiken gibt. Bei der Bewertung werden die zeitliche Verteilung der Fernsehwerbung (innerhalb oder außerhalb der Hauptsendezeit), die Art der vorhergehenden, folgenden oder durch Werbung oder sonstige kommerzielle Kommunikation unterbrochenen Sendung, und gegebenenfalls unterschiedliche Rechtsvorschriften je nach Art des Fernsehveranstalters (z.B. öffentlich-rechtliches Fernsehen, kommerzielles Fernsehen, frei empfangliches Fernsehen, Pay-TV) und des Übertragungsmodus (terrestrisch, Kabel, Satellit, Webcasting) berücksichtigt. Gegebenenfalls sind auch Vorschriften für neue Formen der Werbung (z.B. geteilter Bildschirm, virtuelle und interaktive Werbung) zu berücksichtigen.

Die Studie wird für jeden nationalen Markt bzw. gegebenenfalls für Gruppen von Ländern untersucht, welche Auswirkungen die Merkmale der geltenden Rechtsvorschriften (die in der ersten Phase der Studie ermittelt wurden) auf die in dieser Phase untersuchten Geschäftspraktiken haben.

In dieser Phase der Studie werden die einschlägigen Daten in finanzieller Hinsicht (z.B. gesamter, traditioneller und moderner Fernsehwerbungsmarkt in absoluten Zahlen und im Verhältnis zum BIP zu laufenden Preisen, tatsächliche Pro-Kopf-Ausgaben für Fernsehwerbung sowie im Verhältnis zum BIP) im Hinblick auf die Bestimmungen von Kapitel IV der Richtlinie insgesamt bewertet.

Die Studie umfasst auch eine Durchführbarkeitsbewertung anderer Vorschriften zur Beschränkung der Fernsehwerbung anstelle oder zusätzlich zu den in der Richtlinie vorgesehenen quantitativen Beschränkungen (z.B. finanzielle Abgaben).

Referenzzeitraum für die Studie ist das Jahr 2002.

## **2.2. Vorgehensweise**

Die vom Auftragnehmer gewählte Vorgehensweise sollte ausführlich beschrieben werden, insbesondere in puncto Erhebung, Bearbeitung, Analyse und Präsentation der Daten. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Erschließung von Informationsquellen, gegebenenfalls der Methode für die Gruppierung von Ländern, der Ermittlung der Länder für den zweiten Zwischenbericht (siehe Ziffer 3) und der Präsentation der Schlussfolgerungen der Studie.

Dem Auftragnehmer werden außerdem die Ergebnisse von zwei von der Kommission bei unabhängigen Beratungsunternehmen in Auftrag gegebenen Studien zur Verfügung gestellt. Die Studien sind über Internet frei zugänglich: (1) *The development of new advertising techniques* (Entwicklung neuer Werbetechniken) (Auftragnehmer: Bird & Bird/Carat Crystal). *The impact of television advertising and teleshopping on minors* (Auswirkungen von

Fernsehwerbung und Teleshopping auf Minderjährige) (Auftragnehmer: INRA (Europe) / Bird & Bird)  
([http://europa.eu.int/comm/avpolicy/stat/studies\\_en.htm#Finalised%20studies](http://europa.eu.int/comm/avpolicy/stat/studies_en.htm#Finalised%20studies)).

Der Auftragnehmer hat Zugang zu Studien, die im Auftrag der Europäischen Kommission zur Überwachung der Fernsehwerbung in Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Deutschland, Luxemburg und Belgien durchgeführt wurden.

### **2.3 Merkmale des Auftrags**

Die Arbeiten werden am Sitz des Auftragnehmers durchgeführt. Die Vergabe von Unteraufträgen ist nach vorheriger Billigung des Unterauftragnehmers durch die Kommission gestattet.

Der Auftragnehmer muss an folgenden Sitzungen in Brüssel teilnehmen:

- zu Beginn der Studie
- zur Vorstellung der Berichte.

Die Aufgaben sind innerhalb der in Ziffer 3 genannten Fristen durchzuführen. Varianten sind nicht zulässig. Die Vertragslaufzeit beträgt 18 Monate ab Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien.

## **3. BERICHTE UND UNTERLAGEN**

Der Auftragnehmer legt der Kommission drei Monate nach Vertragsunterzeichnung einen ersten Zwischenbericht, nach fünf Monaten einen zweiten Zwischenbericht und nach neun Monaten einen dritten Zwischenbericht vor.

Die Zwischenberichte gelten als genehmigt, wenn die Kommission dem Auftragnehmer nicht innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Berichts ausdrücklich ihre Anmerkungen mitteilt.

Innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Anmerkungen der Kommission legt der Auftragnehmer die endgültige Fassung der Zwischenberichte vor, wobei er entweder diesen Anmerkungen Rechnung trägt oder abweichende Standpunkte darlegt.

Zwölf Monate nach Vertragsunterzeichnung wird der Entwurf des Abschlussberichts vorgelegt, der detaillierte Kostenaufstellungen enthält. Die Kommission informiert den Auftragnehmer darüber, ob sie den Entwurf billigt oder übermittelt ihm ihre Anmerkungen. Innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Anmerkungen der Kommission legt der Auftragnehmer die endgültige Fassung des Abschlussberichts vor, wobei er entweder diesen Anmerkungen Rechnung trägt oder abweichende Standpunkte darlegt.

Der Abschlussbericht gilt als genehmigt, wenn die Kommission dem Auftragnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Forderung ausdrücklich ihre Anmerkungen mitteilt.

Alle Unterlagen sind auf Englisch oder Französisch einzureichen. Alle Berichte sind in fünf Exemplaren sowie elektronisch im Format WORD vorzulegen. Der Abschlussbericht ist außerdem in den Formaten PDF und HTML einzureichen.

Der Auftragnehmer organisiert eine öffentliche Präsentation der Ergebnisse seiner Studie.

#### *Erster Zwischenbericht*

Der erste Zwischenbericht enthält eine detaillierte Aufstellung der Ergebnisse der ersten Phase der Studie für alle von der Studie abgedeckten Länder (36) sowie eine Übersicht über die kommenden Arbeiten und die mögliche Gruppierung von Ländern für die Durchführung der zweiten und dritten Phase der Studie.

#### *Zweiter Zwischenbericht*

Der zweite Zwischenbericht enthält eine detaillierte Aufstellung der Ergebnisse der zweiten und dritten Phase der Studie für drei nationale Märkte (einen EU-Mitgliedstaat, ein Beitrittsland und ein Drittland ) sowie eine Übersicht über die kommenden Arbeiten.

#### *Dritter Zwischenbericht*

Der dritte Zwischenbericht enthält eine detaillierte Aufstellung der Ergebnisse der zweiten Phase der Studie für die von der Studie abgedeckten Länder und gegebenenfalls eine Begründung für die Auswahl der analysierten Länder sowie eine Übersicht über die kommenden Arbeiten.

#### *Abschlussbericht*

Im Abschlussbericht werden die durchgeführten Arbeiten und die in Erfüllung des Vertrags erzielten Ergebnisse beschrieben (erste, zweite und dritte Phase). Es sollen insbesondere Schlussfolgerungen hinsichtlich der Auswirkungen der geltenden Rechtsvorschriften auf die in der dritten Phase analysierten vorherrschenden Geschäftspraktiken in der Fernsehwerbung und die Finanzierungsmuster, auf die Fernsehwerbemärkte in den Mitgliedstaaten der EU, den EWR-Staaten, den Beitrittsländern und den ausgewählten Drittländern gezogen werden (individuell oder für Gruppen von Ländern). Der Abschlussbericht umfasst auch eine Durchführbarkeitsbewertung anderer Maßnahmen zur Beschränkung der Fernsehwerbung anstelle oder zusätzlich zu den in den Richtlinie vorgesehenen quantitativen Beschränkungen (z.B. finanzielle Abgaben).

Der Abschlussbericht enthält ferner eine detaillierte Zusammenfassung sowie Tabellen und Folien für eine öffentliche Präsentation (für Fachleute und Medien).

## **4. ZAHLUNG**

Es gelten nachstehende Zahlungsbedingungen:

- Vorschuss in Höhe von 30 % des Gesamtauftragswertes innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anforderung des Vorschusses und einer ordnungsgemäß erstellten

Sicherheitsleistung in derselben Höhe; diese Sicherheitsleistung wird bei der ersten Zahlung freigegeben;

- erste Zahlung in Höhe von 10 % des Gesamtauftragswertes innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung des zweiten Zwischenberichts und der entsprechenden Zahlungsanforderung durch die Kommission. Es wird eine Erfüllungsgarantie in Höhe von 4 % des Gesamtauftragswertes durch Einbehaltung von der ersten Zahlung gebildet;
- zweite Zahlung in Höhe von 30 % des Gesamtauftragswertes innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung des dritten Zwischenberichts und der entsprechenden Zahlungsanforderung durch die Kommission. Es wird eine weitere Erfüllungsgarantie in Höhe von 3 % des Gesamtauftragswertes durch Einbehaltung von der zweiten Zahlung gebildet;
- Restbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung des Abschlussberichts, sonstiger Unterlagen und der entsprechenden Zahlungsanforderung durch die Kommission.

Die Zahlungen erfolgen gegen Vorlage von Rechnungen auf das Bankkonto des Auftragnehmers.

**5. DER BIETER HAT BEI ERSTELLUNG SEINES ANGEBOTS DIE BESTIMMUNGEN DES MUSTERVERTRAGS IN DER ANLAGE ZU DIESER AUSSCHREIBUNG ZU BERÜCKSICHTIGEN (ANHANG 1).**

**6. DAS ANGEBOT MUSS FOLGENDE ANGABEN ENTHALTEN:**

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die der Vergabestelle die Bewertung der Angebote auf der Grundlage der in den Ziffern 9, 10 und 11 dargelegten Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagskriterien ermöglichen;
- eine ausführliche Beschreibung der vom Auftragnehmer gewählten Vorgehensweise, insbesondere in puncto Erhebung, Bearbeitung, Analyse und Präsentation der Daten; Die Bieter sollten den Wortlaut der Ziffern 1 bis 3 dieser Leistungsbeschreibung in ihr Angebot aufnehmen und darlegen, wie sie diese Aufgaben erfüllen wollen. Das Angebot sollte die voraussichtliche Aufschlüsselung der Personal-, Reise- und Gemeinkosten sowie sonstigen Kosten enthalten. In einer Übersichtstabelle sollten alle Personen mit Aufgaben und Qualifikationen (z.B. Projektleiter, erfahrener Experte, Experte, juristischer Experte, erfahrener Berater, Berater, Sekretär usw.), Anzahl der Personen und Arbeitstage angegeben sein.
- die Bankverbindung des Bieters (Kontonummer, Kontoinhaber, Name, Anschrift und Bankleitzahl der Bank, SWIFT-Code); Hierfür kann Anhang 5 „Angaben zum Bieter“ verwendet werden.
- eine Erklärung zur Umsatzsteuerpflicht und gegebenenfalls die USt-Identifikationsnummer oder eine Befreiungsbescheinigung;
- den Preis gemäß Ziffer 7.

**7. BEI DER PREISSTELLUNG SIND FOLGENDE PUNKTE ZU BEACHTEN:**

1. Es ist ein Pauschalpreis anzugeben, der alle Ausgaben einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten umfasst. Der Preis sollte 450 000 € nicht übersteigen;
2. Die Preise sind in Euro anzugeben:
  - Es ist ein Festpreis (in Euro) anzugeben. Bieter aus anderen Ländern müssen die am Tag der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Serie C, veröffentlichten Umrechnungskurse zugrunde legen.
  - Bei den Preisen handelt es sich um Festbeträge, die nicht geändert werden können.
  - Die Preisangaben sind ohne Zölle, Steuern und sonstige Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer zu erstellen, da die Gemeinschaften gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften von sämtlichen Steuern und Abgaben befreit sind. Der Mehrwertsteuerbetrag ist getrennt auszuweisen. Die Mehrwertsteuer wird bei der Erteilung des Zuschlags nicht berücksichtigt.

**8. DAS ANGEBOT IST IN EINER DER AMTSSPRACHEN DER EUROPÄISCHEN UNION ZU ERSTELLEN UND MUSS IN DREI EXEMPLAREN EINGEREICHT WERDEN.**

**9. AUSSCHLUSSKRITERIEN**

Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bieter,

- (a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- (b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- (c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- (d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- (e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- (f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.



Die Bieter müssen nachweisen, dass sie sich nicht in einer der oben genannten Situationen befinden.

Als ausreichender Nachweis, dass der Bewerber oder Bieter sich nicht in einer unter den Buchstaben (a), (b) oder (e) genannten Situation befindet, genügt ein polizeiliches Führungszeugnis jüngerer Datums oder - in Ermangelung eines solchen - eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde seines Ursprungs- oder Herkunftslands, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

Im Fall des Buchstabens (d) akzeptiert die Vergabestelle eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ausgestellte aktuelle Bescheinigung. Wird im betreffenden Land eine derartige Bescheinigung nicht ausgestellt, so kann an deren Stelle eine eidliche oder ersatzweise eine feierliche Erklärung des Betroffenen vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einem qualifizierten Berufsverband in seinem Ursprungs- oder Herkunftsland treten.

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen sind Bewerber oder Bieter, die während des Vergabeverfahrens

- (a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- (b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

Gemäß den Artikeln 93, 94 und 96 der Haushaltsordnung (Verordnung Nr. 1605/2002 vom 25.6.2002) und Artikel 133 der Durchführungsverordnung (Verordnung Nr. 2342/2002 vom 23.12.20/02) kann der öffentliche Auftraggeber gegen Bieter, auf die einer der oben genannten Ausschlussgründe zutrifft, verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen.

Je nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Antragsteller oder Bieter seinen Sitz hat, können die oben genannten Unterlagen für juristische und/oder natürliche Personen verlangt werden, gegebenenfalls auch für Geschäftsführer von Unternehmen oder andere Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen im Zusammenhang mit dem Antragsteller oder Bieter. Wenn diese Informationen für juristische Personen gewünscht werden, muss dies angegeben werden.

## **10. AUSWAHLKRITERIEN**

### **10.1 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Die Bieter müssen ihre finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Voraussetzung zur Durchführung der Arbeiten nachweisen, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind. Dieser Nachweis kann durch die folgenden Unterlagen erbracht werden:

- a) Bilanzen für die drei letzten Geschäftsjahre, falls die Veröffentlichung der Bilanz nach dem Gesellschaftsrecht des Landes vorgeschrieben ist, in dem der Bieter seinen Sitz hat;
- b) eine Erklärung über den Umsatz mit einschlägigen Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren.

Plant der Bieter die Vergabe von Unteraufträgen oder die Inanspruchnahme anderer Einrichtungen, so muss er nachweisen, dass die für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen, z.B. durch eine Zusicherung der betreffenden Einrichtungen, diese Ressourcen dem Bieter zur Verfügung zu stellen.

Wenn der Bieter aus einem stichhaltigen Grund nicht in der Lage ist, die vom Auftraggeber verlangten Unterlagen vorzulegen, kann er seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit anhand anderer, vom Auftraggeber als geeignet angesehener Unterlagen nachweisen. Ist der Auftragnehmer eine natürliche Person, ist sie/er außerdem verpflichtet, ihren/seinen Status als Selbständige(r) zu belegen. Hierzu sind Nachweise über die Sozialversicherung und die Umsatzsteuerpflicht bzw. der Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung vorzulegen.

## 10.2 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen anhand folgender Kriterien ihre finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Voraussetzung zur Durchführung der Arbeiten nachweisen, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind.

- a) ihre Erfahrung in den Bereichen rechtliche Regulierung und Werbeinvestitionen, insbesondere Fernsehwerbung.
- b) ihre Fähigkeit, ein Team zusammenzustellen, das in der Lage ist, die erforderlichen Arbeiten in sämtlichen von der Studie abgedeckten Ländern durchzuführen.

Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden, damit beurteilt werden kann, ob der Bieter die obengenannten Kriterien erfüllt:

- 1) der Organisationsplan der Bieterinstitution sowie Lebensläufe der für die Evaluierung zuständigen Personen und der potenziellen Partner mit näheren Angaben zu deren Berufserfahrung, zu ihren Beiträgen im Rahmen der Evaluierung und insbesondere zur Kompetenz und zu den Sprachkenntnissen jedes Partners;
- 2) eine Aufstellung der wichtigsten während der vergangenen drei Jahre erbrachten Dienstleistungen unter Angabe des Gegenstandes, des Umfangs, des Datums und des Empfängers der Dienstleistungen (öffentlich und privat);
- 3) eine Aufstellung der Partner, die in allen betroffenen Staaten an der Durchführung der Arbeiten beteiligt sind, falls ein einziger Auftragnehmer einen Zusammenschluss vertritt, um die Bedingungen der vorliegenden Leistungsbeschreibung zu erfüllen.

Angebote von Bietergemeinschaften oder Zusammenschlüssen von Dienstleistern müssen darüber hinaus genaue Angaben über Funktion, Qualifikation und Erfahrung jedes einzelnen Mitglieds enthalten (siehe Punkt 2). Die Kommission schließt einen Vertrag mit einem einzigen Auftragnehmer, der für die von allen Unterauftragnehmern und/oder Partnern erbrachten Leistungen verantwortlich ist.

N.B.: Bieter, die die verlangten Unterlagen nicht vorlegen oder die obengenannten Kriterien nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt.

## **11. ZUSCHLAGSKRITERIEN**

Den Zuschlag erhält der Bieter, der auf Grundlage folgender Kriterien das wirtschaftlich günstigste Angebot einreicht:

Qualitative Kriterien (70 %):

- Berufserfahrung der Teammitglieder, die aktiv an der Durchführung der Studie beteiligt sind (2/10);
- Wirksamkeit der Vorgehensweise in puncto Auswahl der Quellen, Erhebung, Bearbeitung und Präsentation der Rechtsdaten und -informationen, die für die in der ersten Phase vorgesehene Analyse erforderlich sind (2/10);
- Wirksamkeit der Vorgehensweise in puncto Auswahl der Länder für den zweiten Zwischenbericht sowie die Erhebung, Bearbeitung und Präsentation der relevanten Daten und Informationen (1/10);
- Wirksamkeit der Vorgehensweise in puncto Erhebung, Verarbeitung und Präsentation der Daten und Informationen über die Länder, die in der zweiten und dritten Phase abgedeckt werden (2/10);
- Vollständigkeit der wirtschaftlichen und rechtlichen Analyse, die im Abschlussbericht vorgestellt wird (3/10)

Preis (30 %).

Die Kriterien werden bei der Bewertung wie angegeben gewichtet.

**12. MIT DER EINREICHUNG EINES ANGEBOTS ERKENNT DER BIETER DIE „VERDINGUNGSORDNUNG - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERGABE VON LEISTUNGEN" (TEILL II) SOWIE ALLE BESTIMMUNGEN IN DIESER LEISTUNGSBESCHREIBUNG, IN DER AUSSCHREIBUNG UND GEBEBENENFALLS IN ZUSÄTZLICHEN UNTERLAGEN AN.**

**13. AN DIESER AUSSCHREIBUNG KÖNNEN BIETER AUS DEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION, DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS UND GEMÄSS DEM GRUNDSATZ DER GEGENSEITIGKEIT AUS DEN UNTERZEICHNERSTAATEN DES WTO-ABKOMMENS TEILNEHMEN.**

14. **DIE BINDEFRIST FÜR DIE ANGEBOTE BETRÄGT SECHS MONATE AB DEM SCHLUSSTERMIN FÜR DIE EINREICHUNG DER ANGEBOTE.**
15. **WÄHREND DES AUSWAHLVERFAHRENS IST BIS AUF IN FOLGENDEN AUSNAHMEFÄLLEN JEDLICHER KONTAKT ZWISCHEN VERGABESTELLE UND BIETERN UNTERSAGT: ZUR KLARSTELLUNG DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG (IN DIESEM FALL WERDEN ALLE BIETER GLEICHZEITIG UNTERRICHTET); ZUR KLARSTELLUNG ODER BERICHTIGUNG EINES FEHLERS IN EINEM ANGEBOT (IN DIESEM FALL DARF DIE KLARSTELLUNG ODER BERICHTIGUNG ZU KEINER VERÄNDERUNG DES ANGEBOTS FÜHREN) ODER FALLS BESUCHE VOR ORT ODER INFORMATIONSSITZUNGEN VORGESCHLAGEN WERDEN; IN DIESEM FALL MÜSSEN DIE GENAUEN BESTIMMUNGEN IN DER AUFFORDERUNG ZUR ANGEBOOTSABGABE DARGELEGT WERDEN.**
16. **UNBESCHADET DER VERHÄNGUNG VON VERTRAGSSTRAFEN WERDEN BEWERBER ODER BIETER UND AUFTRAGNEHMER, DIE SICH FALSCHER ERKLÄRUNGEN ODER DER NICHTERFÜLLUNG IHRER VERTRAGLICHEN VERPFLICHTUNGEN SCHULDIG GEMACHT HABEN, VON AUS DEM GEMEINSCHAFTSHAUSHALT FINANZIERTEN AUFTRÄGEN ODER FINANZHILFEN AUSGESCHLOSSEN UND NACH ARTIKEL 133 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG MIT FINANZIELLEN SANKTIONEN BELEGT (VERORDNUNG 2342/2002/EG VOM 23.12.02).**
17. **DEM ANGEBOT IST EIN VOM BIETER ODER VON EINER VON DIESEM BEVOLLMÄCHTIGTEN PERSON UNTERZEICHNETES BEGLEITSCHREIBEN\* BEIZUFÜGEN.**

Die Unterzeichnung des Angebots bindet den Bieter gegenüber der Vergabestelle. Der Bieter hat genaue Angaben zu seiner Einrichtung zu machen: vollständiger Firmenname, Abkürzung (falls zutreffend), Akronym (falls zutreffend), Rechtsform (Verein, Unternehmen, Hochschule, sonstige), USt-Identifikationsnummer (falls zutreffend), Anschrift, sonstige relevante Informationen.

\* Hierfür kann Anhang 5 „Angaben zum Bieter“ verwendet werden.

**18. SITZUNG ZUR KLÄRUNG VON FRAGEN**

Am 20.06.2003 findet um 10.00 im Sitzungssaal 7/8 der GD EAC, rue Belliard 100, B-1049 Brüssel, eine Sitzung statt, auf der alle Fragen zur Ausschreibung beantwortet werden, die schriftlich eingereicht wurden oder auf der Sitzung gestellt werden. Das Sitzungsprotokoll wird spätestens elf Kalendertage vor Ablauf der Frist für die Abgabe von Angeboten zusammen mit den Antworten auf schriftliche Fragen, die auf der Sitzung nicht angesprochen wurden, auf die Website der GD Bildung und Kultur

([http://europa.eu.int/comm/avpolicy/studi\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/avpolicy/studi_en.htm)) gestellt. Die Kosten für die Teilnahme an dieser Sitzung tragen die Bieter.

## 19. EINREICHUNG DER ANGEBOTE

Die Angebote können

- a) bis spätestens 14.08.2003 per Einschreiben eingereicht werden (es gilt das Datum des Poststempels)
- b) oder bis spätestens 14.08.2003, 16.00 Uhr, persönlich (vom Bieter selbst, einem bevollmächtigten Vertreter oder einem privaten Kurierdienst) bei folgender Stelle abgegeben werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Bildung und Kultur  
Referat C-1 „Audiovisuelle Politik“  
Büro  
Rue Belliard 100  
B-1049 Brüssel

Als Eingangsnachweise gilt in diesem Fall eine datierte Empfangsbestätigung mit der Unterschrift des Beamten, der das Angebot entgegennimmt.

Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen. Beide Umschläge müssen verschlossen sein. Der äußere Umschlag muss neben der Anschrift der obengenannten Empfängerdienststelle folgenden Vermerk tragen: **„Invitation to tender n° DG EAC/44/03 -Not to be opened by the internal mail department“** (Ausschreibung Nr. GD EAC/44/03 - Nicht von der Poststelle zu öffnen). Selbstklebende Umschläge sind mit einem Klebestreifen zu versehen, auf dem der Absender seine Unterschrift anbringt.

## 20. DIE KOSTEN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DES ANGEBOTS TRÄGT DER BIETER.

## 21. ERÖFFNUNG DER ANGEBOTE

Es wird ein Ad-hoc-Ausschuss eingesetzt, der die Angebote öffnet und prüft, ob die Verfahren für die Einreichung von Angeboten eingehalten wurden. Die Angebotseröffnung findet am 26.08.2003 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum 7/8 der GD EAC, Rue Belliard 7, B-1049 Brüssel statt.

Pro Bieter kann jeweils ein Vertreter der Angebotseröffnung beiwohnen.

## 22. KAUTIONEN ODER SICHERHEITEN

Die Kommission kann vom Bieter eine Bankbürgschaft (oder eine andere Art von Sicherheitsleistung) über den gesamten Auftragswert verlangen, um sich für den

Fall einer nicht ordnungsgemäßen Vertragserfüllung abzusichern. Diese Sicherheit wird nach Maßgabe der Zahlungen der Kommission an den Auftragnehmer zurückgegeben. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages, einer Verzögerung bei dessen Erfüllung oder bei Nichteinhaltung der geforderten Qualitätsstandards hält sich die Kommission für alle Einbußen, Zinsen und Kosten an der Sicherheit schadlos, unabhängig davon, ob diese direkt vom Auftragnehmer oder von einer dritten Person geleistet wird.

### **23. VERÖFFENTLICHUNG**

Die Rechte an der Studie sowie für deren Vervielfältigung und Veröffentlichung verbleiben bei der Europäischen Kommission. Jedes Schriftstück, das zur Gänze oder teilweise auf den im Rahmen des Vertrags durchgeführten Arbeiten beruht, darf nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

### **24. DIE BIETER WERDEN ÜBER DAS ERGEBNIS DER PRÜFUNG IHRES ANGEBOTS INFORMIERT.**

## **Anhänge**

- 1 Dienstleistungsvertrag**
- 1/I Besondere Bestimmungen**
- 1/II Allgemeine Bestimmungen**
- 2 Preistabelle (vom Bieter auszufüllen)**
- 3 Verdingungsordnung - Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen**
- 4 Richtsätze für die Reisekosten**
- 5 Angaben zum Bieter (vom Bieter auszufüllen)**

<b>PREIS</b>
--------------

(Alle Beträge sind in Euro anzugeben.)

Es ist ein Pauschalpreis anzugeben, der alle Ausgaben einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten umfasst.

Der Preis sollte nach Personal-, Reise- und Gemeinkosten sowie sonstigen Kosten aufgeschlüsselt werden. In einer Übersichtstabelle sollten das gesamte Personal mit Aufgaben und Qualifikationen (z.B. Projektleiter, erfahrener Experte, Experte, juristischer Experte, erfahrener Berater, Berater, Sekretär usw.), die Anzahl der Personen und der Arbeitstage angegeben sein.

=====



**RICHTSÄTZE FÜR DIE REISEKOSTEN ZU SITZUNGEN MIT DER GD EAC IN  
BRÜSSEL**

(Euro)

Anreise von	Verkehrsmittel	Reisekosten	Aufenthaltskosten
BRÜSSEL	-	-	-
ATHEN	Flugzeug*	1.114	149,63
BONN	Bahn	98	149,63
KOPENHAGEN	Flugzeug*	840	149,63
DUBLIN	Flugzeug*	650	149,63
HELSINKI	Flugzeug*	1.100	149,63
DEN HAAG	Bahn	64	149,63
LISSABON	Flugzeug*	1.112	149,63
LONDON	Flugzeug*	459	149,63
LUXEMBURG	Bahn	66	149,63
MADRID	Flugzeug*	1.122	149,63
PARIS	Bahn	103	149,63
ROM	Flugzeug*	907	149,63
STOCKHOLM	Flugzeug*	1.052	149,63
WIEN	Flugzeug*	1.060	149,63

\* Tarif der Klasse unmittelbar unter der Ersten Klasse (Business Class).

**Angaben zum Bieter**

**Bieter**

Firmenname (vollständige Bezeichnung):

Abkürzung (falls zutreffend): ..... Akronym (falls zutreffend):

Rechtsform des Bieters (Vereinigung, Unternehmen, Hochschule usw.):

USt-Identifikationsnummer (falls zutreffend):

**Firmenanschrift**

Straße: ..... Hausnummer:

Postleitzahl: ..... Ort: ..... Land: .....

**Bankverbindung des Bieters:**

Name der Bank:

Straße: ..... Hausnummer:

Postleitzahl: ..... Ort: ..... Land: .....

Bankleitzahl: ..... Kontonummer:

SWIFT-Kode:

Kontoinhaber:

Name und Vorname:

Titel oder Funktion innerhalb der bietenden Einrichtung:

**Angaben zur Ausschreibung**

Nr. der Ausschreibung: DG EAC/44/03

Titel:

Los-Nummer und -Titel (falls zutreffend):

Gesamtpreis (ohne MwSt, in Euro):

Person, die den Vertrag unterzeichnen wird (Name, Vorname):

Funktion:

Datum:

UNTERSCHRIFT: